
Die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Inanspruchnahme der Museen bzw. deren Personal

Für die Vorlage oder Versendung von Museumsgut, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren

- 1.1 bei Beanspruchung einer wissenschaftlichen Kraft/Fachkraft je angefangene Halbstunde Zeitaufwand: 50,00 €
- 1.2 bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft oder eines Museums-technikers je angefangene Halbstunde Zeitaufwand: 30,00 €

2. Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) und Zur-Stellung von Museumsgut bei fotografischen oder bei digitalen Verfahren sowie bei Kopierverfahren:

- 2.1 Die Gebühren für die Reproduktion betragen
- 2.1.1 für die Neu-Herstellung von Objektfotos pro Stück 75,00 €
- 2.1.2 für die Reproduktion (Kopie) von Dokumenten und Fotos durch elektronischen Versand pro Datei 10,00 €

2.2 Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von fotografischen Aufnahmen aus Beständen der Museen Kempten ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Folgende Gebühren werden erhoben:

- 2.2.1 Die Gebühren für fotografische Aufnahmen für die Wiedergabe in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik, elektronischen Medien, im Internet und im Rahmen einer Ausstellung bedürfen der Abstimmung und Genehmigung.

Die Höhe der Gebühr ist variabel. Es wird unterschieden nach Reichweite, Nutzungsart und -dauer sowie Exklusivität.

Gebührenrahmen 5,00 € bis 190,00 €

3. Die Zustimmung zur Reproduktion und Veröffentlichung enthält Zustimmung der Stadt zur Nutzung von Urheberrechten im eingeräumten Umfang. Entgelte für etwaige Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter sind in den Wiedergabengebühren nicht enthalten.

4. Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- 4.1 Postgebühren bzw. die Kosten einer Versendung.
- 4.2 Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- 4.3 Anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

5. Gebührenbefreiung wird erteilt für

- 5.1 nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke,
- 5.2 Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
- 5.3 einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Museumsgut oder museumstechnischen Hilfsmitteln.